

## THEMENINFO

### Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte ab 2013



Das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) kann nach einer einjährigen Verschiebung wegen technischer Schwierigkeiten zum 1.1.2013 bundesweit eingeführt werden. Seit 2005 werden die Informationen, die früher auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (Jahreslöhne, -steuern und -abgaben), elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Ab 2013 werden nun auch die Informationen auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte von der Finanzverwaltung elektronisch bereitgestellt.

Das neue Verfahren bringt für alle Beteiligten – Finanzverwaltung, Meldebehörden und Arbeitnehmer – eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Die Lohnsteuerkarte in Papierform gibt es künftig nicht mehr. Arbeitgeber können die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abrufen. Steuerlich bedeutsame Änderungen werden nach ihrer Eintragung im Melderegister (z. B. Eheschließung, Scheidung, Tod, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt) von den Meldebehörden an die Finanzverwaltung tagesaktuell elektronisch übermittelt und können somit automatisch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden.

#### Starttermin 1. November 2012

Als Starttermin für das ELStAM-Verfahren wurde der 1.11.2012 festgelegt. Bereits ab diesem Zeitpunkt können die Arbeitgeber die ELStAM der Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem 1.1.2013 abrufen. **Spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum muss ein Abruf erfolgen.** Das Kalenderjahr 2013 ist als Einführungszeitraum bestimmt worden.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das Startschreiben zum erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale am 2.10.2012 vorab im Entwurf veröffentlicht. In einem weiteren Entwurf vom 11.10.2012 hat das BMF weitere Einzelheiten bekannt gegeben. Technische Informationen zum Verfahrensstart stehen unter [www.elster.de](http://www.elster.de) zur Verfügung.

#### Allgemeine Informationen über ELStAM

Zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) gehören folgende Angaben:

1. Steuerklasse (und ggf. der Faktor),
2. Kirchensteuermerkmal des Arbeitnehmers und des Ehegatten,
3. Zahl der Kinderfreibeträge,
4. Frei- und Hinzurechnungsbeträge,
5. Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflegeversicherung für die Dauer von zwölf Monaten,
6. eine Mitteilung, dass der Arbeitslohn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen von der Lohnsteuer freizustellen ist.

Die unter Nummer 5 und 6 aufgeführten Lohnsteuerabzugsmerkmale werden erst in einer weiteren Ausbaustufe berücksichtigt.

Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Speicherung der Lohnsteuerabzugsmerkmale in der Datenbank und ihre Bereitstellung für die Arbeitgeber.

Die Finanzverwaltung bildet für die Arbeitnehmer als Grundlage für den Lohnsteuerabzug die Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibetragszähler sowie die Merkmale für den Kirchensteuerabzug automatisch als ELStAM. Die erstmalig gebildeten ELStAM sind allen Arbeitnehmern im Herbst 2011 in einem gesonderten Schreiben des zuständigen Finanzamtes mitgeteilt worden. Auf Antrag des Arbeitnehmers werden auch Freibeträge, Hinzurechnungsbeträge oder ein Faktor berücksichtigt.

Die ELStAM werden mit Wirkung ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bereitgestellt. Sie werden mitgeteilt, wenn sich Änderungen an den Daten ergeben haben (z. B. unterjähriger Steuerklassenwechsel). Zum Jahreswechsel werden sie ebenfalls bereitgestellt, wenn sich Änderungen zum 1.1. des neuen Jahres ergeben, wie z. B. ein Steuerklassenwechsel, das Wegfallen des Kinderfreibetrags oder eine Änderung der Höhe des Freibetrags wg. Werbungskosten.

**Anmerkung:** Der Arbeitgeber ist an die mitgeteilten ELStAM gebunden. Sollten die ELStAM unzutreffend sein, können diese nur nach Antrag des Arbeitnehmers vom/über das Finanzamt geändert werden.

## So funktioniert das neue Verfahren

Voraussetzung für einen Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist die Registrierung (Elster-Authentifizierung) und Erzeugung eines Zertifikats. Hierdurch ist eine eindeutige Identifikation des Arbeitgebers gewährleistet. Zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ist ein Zertifikat bereits seit 2009 vorgeschrieben und dürfte von den meisten Arbeitgebern auch schon beantragt worden sein.

Die Registrierung kann im Elster-Online-Portal vorgenommen werden. Falls die Lohnbuchhaltung von einem Steuerberater erledigt wird, ist er als Datenübermittler bereits registriert.

Der Arbeitgeber hat alle beschäftigten Arbeitnehmer in der ELStAM-Datenbank anzumelden. Es steht ihm frei, sämtliche Arbeitnehmer auf einmal oder sie stufenweise (zu verschiedenen Zeitpunkten) in das ELStAM-Verfahren zu überführen. Im zweiten Fall hat der Arbeitgeber sowohl die Regelungen für das Papierverfahren als auch für das ELStAM-Verfahren zu beachten.

Für die Anforderung von ELStAM hat der Arbeitgeber folgende Daten des Arbeitnehmers mitzuteilen:

1. die ID-Nr. des Arbeitnehmers,
2. den Tag der Geburt,
3. den Tag des Beginns des Dienstverhältnisses,
4. die Auskunft, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt,
5. Angaben, ob und in welcher Höhe ein Freibetrag abgerufen werden soll.

**Anmerkung:** Macht der Arbeitgeber keine Angaben zu 4, wird programmgesteuert ein weiteres Beschäftigungsverhältnis (Steuerklasse VI) unterstellt!

Der Arbeitgeber hat in der Anmeldung auch den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die ELStAM gebildet und der Abruf bereitgestellt werden sollen („Referenzdatum Arbeitgeber“).

Hat das Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2012 bestanden, liegen dem Arbeitgeber die erforderlichen Informationen wie Tag der Geburt und ID-Nr. bereits vor. Diese wurden auf der Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung des Jahres 2011/2012 aufgedruckt.

Der Arbeitgeber bekommt die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer aus der Datenbank für die Lohnsteuerabzugsmerkmale in folgenden Fällen zum Abruf bereitgestellt:

- zum Verfahrensbeginn im Jahr 2013 (Neuanmeldung aller Arbeitnehmer)
- bei Betriebsneugründungen (Neuanmeldung aller Arbeitnehmer)
- bei Neuanmeldung eines neuen Arbeitnehmers
- nach Änderungen, die der Arbeitnehmer veranlasst hat, wie z. B. der Steuerklasse oder Freibeträge
- auf Antrag beim Finanzamt für alle Arbeitnehmer (z. B. bei Datenverlust beim Arbeitgeber)

Der Arbeitgeber kann ab dem Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses die ELStAM des neuen Arbeitnehmers abrufen. Nach erfolgreichem Abruf der ELStAM hat der Arbeitgeber für die angemeldeten Arbeitnehmer die Lohnsteuerabzugsmerkmale für die nächste Lohnabrechnung anzuwenden. Der Arbeitgeber soll dem Arbeitnehmer die bevorstehende Anwendung der ELStAM zeitnah mitteilen.

Der Arbeitgeber hat die ELStAM in der ersten auf den Abruf folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Arbeitnehmer deutlich erkennbar auszuweisen und ihm einen Ausdruck dieser Abrechnung mit den abgerufenen ELStAM auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Der Arbeitnehmer kann so die aktuellen ELStAM überprüfen und erhält dadurch die Möglichkeit, dem Finanzamt Änderungen mitzuteilen.

Zahlt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer verschiedenartige Bezüge, wie z. B. Betriebsrente und Arbeitslohn, sind die Bezüge einem einheitlichen Dienstverhältnis zuzuordnen. Der Abruf von ELStAM für ein zweites Dienstverhältnis des Arbeitnehmers durch denselben Arbeitgeber ist nicht möglich.

**Exkurs:** Die „steuerliche Identifikationsnummer“ ist eine bundeseinheitliche und lebenslang gültige ID-Nr. von in Deutschland gemeldeten Bürgern, die ausschließlich steuerlichen Zwecken dient. Ist sie dem Arbeitnehmer nicht bekannt, kann er sie beim Bundeszentralamt für Steuern oder beim Finanzamt erfragen. Der Arbeitgeber kann die ID-Nr. des Arbeitnehmers nicht über eine Onlineabfrage erhalten.

## Änderungen der ELStAM

Der Arbeitgeber erhält monatliche Änderungslisten der ELStAM. Diese werden frühestens am letzten Arbeitstag eines Monats nach 20 Uhr und spätestens am 5. Arbeitstag des Folgemonats zur Verfügung gestellt. Für die Lohnabrechnung ist auf die Wirksamkeit der Änderung zu achten.

**Beispiel:** der Arbeitnehmer beantragt im Februar beim Finanzamt einen Freibetrag. Der Freibetrag gilt ab dem Folgemonat März. Die Änderungsliste steht dem Arbeitgeber Anfang März zur Verfügung. Die Lohnabrechnung für den Monat März erfolgt erst Ende März und enthält danach die aktuellen ELStAM. Gleiches gilt auch für einen Steuerklassenwechsel bei Ehegatten, der immer erst ab dem Folgemonat wirksam ist. Falls der Arbeitnehmer eine rückwirkende Korrektur seiner ELStAM beantragt, muss der Arbeitgeber den vorgenommenen Lohnsteuerabzug für die betroffenen Vormonate – wie bisher – ändern. Auch wenn die Lohnzahlung bereits Anfang des Monats erfolgt, liegen dem Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung die aktuellen Änderungen noch nicht vor. Eine Berichtigung des Lohnabzugs ist erforderlich.

## Beendigung des Dienstverhältnisses

Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unverzüglich abmelden. Eine automatische Abmeldung erfolgt nicht. Wenn sich ein neuer Arbeitgeber als Hauptarbeitgeber anmeldet, wird der vorherige Arbeitgeber zum Nebenarbeitgeber.

Muss der Arbeitgeber noch Lohnzahlungen leisten, gibt es zwei Alternativen zu beachten:

- Bei Korrekturen für einen abgelaufenen Monat: eine erneute Anmeldung oder verspätete Abmeldung ist nicht erforderlich, da dem Arbeitgeber die ELStAM für den betroffenen Monat bereits vorliegen;
- Bei Zahlung von sonstigen Bezügen, die zum Zeitpunkt der Zahlung zu besteuern sind, wie z. B. Abfindungen, hat der Arbeitgeber neue ELStAM abzurufen.

## Fehlermeldungen

» **Keine Anmeldeberechtigung;**

Mögliche Ursachen sind:

- Falsche Steuernummer des Arbeitgebers
- Der Arbeitnehmer hat die Abrufmöglichkeit der ELStAM gesperrt.

» **Arbeitnehmer unbekannt: die ID-Nr. des Arbeitnehmers kann nicht verifiziert werden**

Mögliche Ursachen sind:

- Die ID-Nr./das Geburtsdatum sind nicht korrekt.
- Die ID-Nr. passt nicht zum Geburtsdatum.

» **Freibetrag gekürzt, da verfügbares Hinzurechnungsvolumen kleiner als angeforderter Freibetrag**

Mögliche Ursache ist:

Es soll ein Freibetrag bei einer Nebenbeschäftigung eingetragen werden, der bei der Hauptbeschäftigung als Hinzurechnungsbetrag berücksichtigt wird. Der bei der Anmeldung mitgeteilte Betrag übersteigt jedoch den verfügbaren Freibetrag.

» **Keine Abrufberechtigung/keine Abmeldeberechtigung**

Mögliche Ursachen sind:

- Der Arbeitnehmer hat den Abruf gesperrt.
- Der Arbeitnehmer ist ins Ausland verzogen.
- Der Arbeitnehmer ist verstorben.
- Die ID-Nr. wurde gesperrt oder storniert.

**Wichtig:** Bekommt ein Arbeitgeber aufgrund einer Sperrung für die Lohnsteuerberechnung keine Daten seines Arbeitnehmers bereitgestellt, ist er verpflichtet, den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

» **Keine Abrufberechtigung mehr, da der Abruf der ELStAM für den Arbeitgeber bereits anderweitig erfolgte**

Mögliche Ursache:

Wenn zwei Zugreifende, z. B. der Arbeitgeber und sein Steuerberater, die ELStAM abrufen, erhält derjenige die Fehlermeldung, der als Zweites versucht, die ELStAM abzurufen.

Scheitert der erstmalige Abruf der ELStAM während des Einführungszeitraums aufgrund technischer Probleme, kann das Papierverfahren bis zum vorletzten Lohnzahlungszeitraum im Jahr 2013 angewendet werden.

Teilt der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber bei Beginn des Dienstverhältnisses schuldhaft seine steuerliche ID-Nr. oder seinen Geburtstag nicht mit, hat der Arbeitgeber die Steuerklasse VI anzuwenden. Bei technischen Störungen beim Abruf der ELStAM oder fehlender Mitteilung der ID-Nr. aus Gründen, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat, kann der Arbeitgeber längstens für die Dauer von drei Kalendermonaten die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers zugrunde zulegen.

## Verzicht auf sofortige Anwendung der abgerufenen ELStAM (Übergangsregelung)

Bis zum elektronischen Abruf bleiben die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder in einer vom Finanzamt zuletzt ausgestellten Ersatzbescheinigung unabhängig von der eingetragenen Gültigkeit für den Lohnsteuerabzug gültig.

**Die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 können allerdings nur dann vom Arbeitgeber im Einführungszeitraum 2013 angewendet werden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich bestätigt, dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale weiterhin zutreffend sind. Eine formlose Erklärung ist ausreichend. Der Arbeitgeber braucht nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die einzelnen Lohnsteuerabzugsmerkmale noch vorliegen. Die Bestätigung des Arbeitnehmers sollte als Nachweis bei den Lohnunterlagen aufbewahrt werden!**

Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige ledige Arbeitnehmer, die ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis 2013 beginnen, kann der Arbeitgeber zunächst den Lohnsteuerabzug ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte oder Ersatzbescheinigung nach der Steuerklasse I vornehmen.

Der Auszubildende muss dem Arbeitgeber die ID-Nr., das Geburtsdatum und ggf. die Religionszugehörigkeit mitteilen und schriftlich bestätigen, dass es sich um sein erstes Dienstverhältnis handelt.

Der Arbeitgeber kann für die Dauer von bis zu 6 Kalendermonate und mit der Zustimmung des Arbeitnehmers auf die sofortige Anwendung der erstmalig abgerufenen ELStAM verzichten und den Lohnsteuerabzug weiter nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug 2011, 2012 oder 2013 durchführen. In dieser Zeit kann er die Funktionsfähigkeit des Lohnabrechnungsprogramms überprüfen. Er kann dadurch aber auch dem Arbeitnehmer ermöglichen, die abgerufenen ELStAM zu überprüfen. Auch nach erstmaliger Anwendung der ELStAM kann der Arbeitgeber mit Zustimmung des Arbeitnehmers zum bisherigen Verfahren für die Dauer von bis zu 6 Kalendermonaten zurückkehren, wenn eine Abweichung vom bisherigen Lohnsteuerabzug festgestellt wird.

Zur Überprüfung der Abweichungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale steht der Vordruck „Bescheinigung zur Überprüfung der ELStAM“ in der Formulardatenbank der Finanzverwaltung unter der Adresse [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) zum Abruf bereit.

## Härtefallregelung

Für Arbeitgeber, die nicht in der Lage sind und für die es wirtschaftlich oder persönlich nicht zumutbar ist, die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmer elektronisch abzurufen, wird ein Ersatzverfahren angeboten. Der Arbeitgeber muss zu diesem Zweck eine Ausnahmegenehmigung über ein amtlich vorgeschriebenes Formular unter Darlegung der Gründe beantragen. Der Antrag ist frühestens mit Wirkung ab dem letzten Lohnzahlungszeitraum in 2013 zu stellen, da bis zu diesem Zeitpunkt das Papierverfahren noch zur Verfügung steht. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn ausschließlich geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt beschäftigt sind.

Der Antrag auf Gewährung der Härtefallregelung muss für jedes Kalenderjahr neu gestellt werden.

## Die Rechte des Arbeitnehmers

Bei Eheschließung wird beiden Ehegatten programmgesteuert die Steuerklasse IV vergeben. Der Arbeitnehmer kann eine abweichende Steuerklassenkombination beim zuständigen Finanzamt beantragen. Die Änderung ist ab dem Zeitpunkt der Eheschließung wirksam.

Stellt der Arbeitnehmer fest, dass die abgerufenen ELStAM nicht richtig sind, kann er beim Wohnsitzfinanzamt eine Berichtigung beantragen. Dafür steht ihm der Vordruck „Antrag

auf Korrektur der ELStAM“ in der Formulardatenbank der Finanzverwaltung unter der Adresse [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) zum Abruf bereit. Das Finanzamt sperrt dann den Arbeitgeberabruf und korrigiert die Fehler. Dem Arbeitnehmer wird für die Zwischenzeit eine besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausgestellt.

Der Arbeitnehmer hat auch die Möglichkeit, ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt die Berechtigung des Arbeitgebers zum Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale.

## Die Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer hat insbesondere folgende Pflichten:

- Er muss dem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis die für den Abruf der ELStAM erforderlichen Angaben mitteilen (ID-Nr., Geburtsdatum, Angabe zum Dienstverhältnis, ggf. Freibetrag),
- Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die dem Finanzamt nicht automatisch von den Meldebehörden übermittelt werden, hat der Arbeitnehmer dem Finanzamt umgehend mitzuteilen (z. B. bei dauernder Trennung der Ehegatten),
- bei unzutreffenden Angaben zu seinen Gunsten hat der Arbeitnehmer dies dem Finanzamt mitzuteilen und die Lohnsteuerabzugsmerkmale richtigzustellen.

## Die wichtigsten Pflichten des Arbeitgebers

- Registrierung über das Onlineportal (entfällt bei Beauftragung eines Dritten mit der Erledigung der Lohnbuchhaltung),
- Abruf der ELStAM zum Start des Verfahrens und ihre Anwendung,
- monatlicher Abruf der ELStAM und ihre Anwendung (Befreiung möglich bei Anwendung des E-Mail-Mitteilungsservices),
- unverzügliche Mitteilung an die Finanzverwaltung bei Beendigung des Dienstverhältnisses und Abmeldung des Arbeitnehmers,
- erneute Anmeldung des Arbeitnehmers bei Zahlung von sonstigen Bezügen nach Beendigung des Dienstverhältnisses,
- Mitteilung der Steuernummer der Betriebsstätte an den Arbeitnehmer, falls der Arbeitnehmer eine Negativ- oder Positivliste einrichten möchte.

Die Lohnsteuerkarte 2010 und die Papierbescheinigungen dürfen erst nach Ablauf des Kalenderjahres 2014 vernichtet werden.